

Satzung der Stadt Erkner über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse (Entschädigungssatzung) vom 03.12.2019

Auf der Grundlage des § 30 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit § 43 Absatz 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), und der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in der Satzung erwähnten Personenbezeichnungen gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.
- (2) Diese Satzung gilt für Stadtverordnete der Stadtverordnetenversammlung Erkner und für sachkundige Einwohner der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Erkner.

§ 2 Grundsätze

- (1) Dem im § 1 Absatz 2 genannten Personenkreis wird zur Abdeckung des mit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete setzt sich aus einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und einem Sitzungsgeld zusammen. Den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung und die zusätzliche Aufwandsentschädigung werden so bemessen, dass insbesondere der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden. Dazu

zählen Kosten für Büromaterial, zusätzlicher Bekleidungsanwendung, Kosten für Verzebr, Fachliteratur, Nutzung der Telekommunikation sowie Fahrkosten.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung Erkner erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Erkner erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 240,00 Euro.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 90,00 Euro.

(3) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(4) Den Stellvertretern des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung werden für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, wenn diese innerhalb eines Kalendermonats länger als 14 Tage andauert, auf Antrag 50 Prozent der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 5 Sitzungsgelder

(1) Die Stadtverordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben.

(2) Als Sitzungen der Stadtverordneten gelten

a) Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung,

b) Sitzungen der Ausschüsse und zeitweiligen Ausschüsse, sofern die Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung ordentliches Mitglied oder benannter Stellvertreter sind bzw. gemäß Ausschussordnung der Stadtverordnetenversammlung Erkner § 2 Abs. 7 vor Beginn der Sitzung gegenüber dem Ausschussvorsitzenden anzeigen, dass sie stellvertretend an der Sitzung teilnehmen,

c) Fraktionssitzungen jedoch höchstens je eine für die Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und je eine in Vorbereitung auf die Ausschusswoche.

(3) Das Sitzungsgeld für die sachkundigen Einwohner beträgt 25 Euro für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben. Als Sitzungen für sachkundige Einwohner gelten Sitzungen der Fach- oder zeitweiligen Ausschüsse, in denen sie berufenes Mitglied sind und eine Fraktionssitzung, die der Vorbereitung der Ausschusswoche dient.

(4) Die Ausschussvorsitzenden, sofern sie nicht Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung oder Fraktionsvorsitzender sind, erhalten für jede geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro. Ist der Ausschussvorsitzende nicht anwesend, erhält der gewählte Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden das Sitzungsgeld.

§ 6 Form und Bedingungen der Zahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes

(1) Die Aufwandsentschädigung wird für den Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung erfolgt rückwirkend. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jeweils für einen Monat rückwirkend auf der Grundlage des Anwesenheitsnachweises der Sitzung.

(3) Für mehrere Sitzungen die an einem Tag durchgeführt werden, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(4) Wird die Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch einen Empfänger nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 7 Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis des tatsächlichen Verdienstauffalls gewährt.

(2) Der zu erstattende Höchstsatz beträgt 15 Euro je Stunde.

(3) Der Verdienstauffall wird auf höchstens 35 Stunden monatlich begrenzt.

(4) Sachkundige Einwohner, die durch die Stadtverordnetenversammlung berufen worden sind, erhalten den Verdienstausfall zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als sachkundige Einwohner. Der Ausfall ist nachzuweisen und wird auf maximal 30 Euro je Monat beschränkt.

(5) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen.

§ 8 Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

(1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

(2) Der zu erstattende Höchstbetrag richtet sich nach dem zurzeit geltenden Mindestlohn.

§ 9 Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen

(1) Um der Digitalisierung und dem papierlosen Arbeiten Rechnung zu tragen, ist den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte zu gewähren.

(2) Weitere besondere Aufwendungen für Kommunikationshilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen, die bei der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Aufgabe erforderlich sind, werden im angemessenen Rahmen nach Antragstellung erstattet.

§ 10 Reisekostenvergütung

Für Dienstreisen, die von der Stadtverordnetenversammlung angeordnet oder genehmigt werden, wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 11 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Erkner vom 01.01.2005 außer Kraft.

Erkner, den 12.12.2019



Henryk Pilz
Bürgermeister

